

AZ: - 32.1 .1 - Timo Adrian

Drucksache Nr.: 0170/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	11.09.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Der Vorsitzender des
Wahlprüfungsausschusses

Verhandlungsgegenstand:

**Beschlussfassung über die Gültigkeit
der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018**

A n t r a g :

Die Gemeindewahl vom 6.Mai 2018 wird für
gültig erklärt.

ISEK:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und De-
mokratie stärken

Finanzierung:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen die Gemeindewahl wurden insgesamt drei Einsprüche eingelegt.

1. Einspruch des Cord Böge vom 07.06.2018:
eingegangen am 07.06.2018

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen das Wahlsystem bzw. die Wahlnormen selbst. Die Bewertung dieser Frage ist dem Wahlprüfungsausschuss wie auch der Ratsversammlung nicht zugänglich, da sie keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften haben. Vielmehr sind die geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Das Wahlprüfungsverfahren dient der Feststellung von Verstößen gegen die bestehenden Wahlvorschriften (Wahlfehler) bei Durchführung der Wahl (vgl. Asmussen/Thiel, Kommunalverfassungsrecht Schleswig- Holstein, Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG -, Kommentar, § 38 Rn. 3). Eine Verwerfungskompetenz hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde bzw. dem Bundes- oder Landesverfassungsgericht zu, wenn ihm eine Rechtsvorschrift im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt wird.

Des Weiteren bemängelt der Einspruchsführer den Aufbau der Stimmzettel. Dieser vermittele dem Wähler, dass in erster Linie eine Partei und nicht der Direktkandidat gewählt werde. Der Aufbau des Stimmzettels entsprach den rechtlichen Vorgaben aus § 28 GKWG, § 34 (1) GKWO und wurde anhand des Musters der Anlage 21 GKWO rechtmäßig erstellt.

Weitere Verstöße gegen das geltende Wahlrecht werden nicht geltend gemacht bzw. sind nicht erkennbar.

Der Einspruch ist unbegründet.

2. Einspruch des Efstathios Papaloukas vom 11.06.2018,
eingegangen am 11.06.2018

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Einspruchsführer wendet sich ebenfalls gegen das Wahlsystem bzw. die Wahlnormen selbst. Die Bewertung dieser Frage ist dem Wahlprüfungsausschuss wie auch der Ratsversammlung nicht zugänglich, da sie keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften haben. Vielmehr sind die geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden. Das Wahlprüfungsverfahren dient der Feststellung von Verstößen gegen die bestehenden Wahlvorschriften (Wahlfehler) bei Durchführung der Wahl. Eine Verwerfungskompetenz hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde bzw. dem Bundes- oder Landesverfassungsgericht zu, wenn ihm eine Rechtsvorschrift im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt wird.

Außerdem bemängelt der Einspruchsführer, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 4 GKWG nicht erfüllt würden. Hiernach kann jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies sei nicht sichergestellt, da die Prüfung der Identität des Wählers unterlassen wurde. Die Wähler würden nicht anhand des Personalausweises identifiziert, es werde lediglich die Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte verlangt.

Gem. § 45 Abs. 1 GKWO gibt die Wählerin oder der Wähler die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie oder er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie oder er sich auszuweisen.

Die Zulassung zur Stimmabgabe erfolgt, wenn der Schriftführer nach Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte die Wahlberechtigung geprüft und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wahlbenachrichtigungskarte aber nicht vorlegt, kann trotzdem wählen, sofern er sich ausweist oder dem Wahlvorstand von Person bekannt ist. Bestehen Zweifel an der Identität des Wählers, kann der Wahlvorstand im Übrigen in jedem Falle verlangen, dass sich der Wähler ausweist (vgl. Asmussen/Thiel, a.a.O., § 32 Rn. 2). Im Übrigen besteht für den Wahlvorstand keine Verpflichtung sich die Ausweispapiere jeder Wählerin und jedes Wählers vorzeigen zu lassen (vgl. Asmussen/Thiel, a.a.O., § 32 Rn. 2).

Auch trägt der Einspruchsführer keine konkreten Sachverhalte vor, nach denen sich tatsächlich ein Wahlfehler (mehrfache Stimmabgabe oder Wählen für einen anderen Wahlberechtigten) ereignet hat. Äußerungen des Einspruchsführer i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltenen, pauschalen Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigungen“ genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen nicht aus. (Asmussen/Thiel a.a.O. § 38 Rn. 3).

Weitere Verstöße gegen das geltende Wahlrecht werden nicht geltend gemacht bzw. sind nicht erkennbar.

Der Einspruch ist unbegründet.

3. Einspruch des Efstathios Papaloukas vom 12.06.2018
eingegangen am 12.06.2018

Der Einspruch ist unzulässig.

Gem. § 38 GKWG ist der Einspruch schriftlich binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB an dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt und endet gem. § 188 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Das Wahlergebnis wurde am 11.05.2018 bekanntgegeben. Die Frist beginnt daher am 12.05.2018 und endet am 11.06.2018.

Der Einspruch wurde am 12.06.2018 schriftlich, per Fax eingelegt und ist daher verfristet eingelegt worden.

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Wahlprüfungsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 16.08.2018 beschlossen, der Ratsversammlung vorzuschlagen, die Wahl gemäß § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

Die Einspruchsführer erhalten nach der Entscheidung der Ratsversammlung einen entsprechenden Bescheid.

Wolf Rüdiger Fehrs

Vors. des Wahlprüfungsausschusses